

## **Mitteilung**

### **der Landesregierung**

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;  
hier: Denkschrift 2008 des Rechnungshofs zur Landeshaus-  
haltsrechnung 2006 (Drucksache 14/3410)  
– Beitrag Nr. 10: Pauschale Erstattung von Ausgaben  
für Asylbewerber**

#### Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 4. Dezember 2008 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 14/3510 Abschnitt II):

Die Landesregierung zu ersuchen,

1. bei der pauschalen Neufestsetzung der Ausgabenerstattung an die Stadt- und Landkreise nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz
  - a) die rückläufigen Zugangszahlen von Asylbewerbern,
  - b) deren durchschnittliche Verweildauer in Gemeinschaftseinrichtungen sowie
  - c) vorhandene Einsparmöglichkeiten bei der Unterbringung und der Versorgung (beispielsweise Abbau von Überkapazitäten)zu berücksichtigen;
2. bei der Höhe der künftigen Pauschale besonders zu beachten, dass die Stadt- und Landkreise die vorläufige Unterbringung von Asylbewerbern im Interesse der Wirtschaftlichkeit auch in Form von Kooperationen gemeinsam erledigen sollten;
3. in diesem Zusammenhang auch zu prüfen, ob die der Ausgabenerstattung zugrunde liegende Dauer der vorläufigen Unterbringung der Asylbewerber nach bestandskräftigem Abschluss des Asylverfahrens deutlich reduziert werden muss;
4. dem Landtag über das Veranlasste im Zusammenhang mit dem Bericht über das Ergebnis der Überprüfung der Pauschalen (Drucksache 13/2989) bis 31. März 2009 zu berichten.

## Bericht

Mit Schreiben vom 24. März 2009 Nr. I 0451.1 berichtet das Staatsministerium wie folgt:

### 1. Überprüfung der Pauschalen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz

Der Bericht über das Ergebnis der Überprüfung der Pauschalen ist dem Landtag mit Schreiben des Staatsministeriums vom 26. September 2008 vorgelegt worden (Drucksache 14/3236). In diesem Bericht, auf den verwiesen wird, setzt sich die Landesregierung bereits eingehend mit den Empfehlungen der Denkschrift des Rechnungshofs 2008, Beitrag Nr. 10, auseinander und folgt diesen weitestgehend. Entsprechend der Empfehlung des Innenausschusses (Drucksache 14/3375) hat der Landtag in seiner Sitzung am 6. November 2008 von dem Bericht Kenntnis genommen.

### 2. Schlussfolgerungen aus der Überprüfung der Pauschalen

Als Ergebnis der Pauschalenüberprüfung hat das Innenministerium die Pauschalen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz durch Rechtsverordnung vom 22. Oktober 2008 (GBl. S. 405) rückwirkend zum 1. Januar 2008 angepasst. Die Pauschalen wurden zu diesem Zeitpunkt auf 10.026 € für Asylbewerber und 2.609 € für jüdische Emigranten erhöht.

Sowohl bei der Neufestsetzung der Pauschalen zugrunde gelegten Jahresbasisbetrag (Pauschalbetrag für Aufwendungen je Person und Jahr) als auch bei der Berechnung der zu berücksichtigenden durchschnittlichen Verweildauer in der vorläufigen Unterbringung wurden die dem Beschluss des Landtags zugrunde liegenden Vorschläge des Rechnungshofs berücksichtigt.

Hervorzuheben sind insbesondere folgende Punkte:

Zu Ziff. II. 1. a) und c); II. 2.:

Im Hinblick auf den Rückgang der Asylbewerberzahlen und die daraus resultierenden Einsparmöglichkeiten hat das Innenministerium den Jahresbasisbetrag von 5.535 Euro auf 5.166 Euro gesenkt. Dem Vorschlag des Rechnungshofs folgend, künftig größere, ggf. auch kreisübergreifende Unterbringungseinheiten zu schaffen, wurden dabei die Werte von vier großen Stadt- und Landkreisen herangezogen, die bereits heute über entsprechende Strukturen verfügen. Damit wurde auch für andere Stadt- und Landkreise ein Anreiz geschaffen, größere Unterbringungseinheiten ggf. im Wege kreisübergreifender Kooperationen einzurichten.

Zu Ziff. II. 1. b); II. 3.:

Hinsichtlich der – als zweiter Berechnungsfaktor relevanten – durchschnittlichen Verweildauer in einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung wurden die Vorschläge des Rechnungshofs ebenfalls berücksichtigt. Anzurechnen sind durchschnittlich 17 Monate, die auf den Zeitabschnitt bis zum rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens entfallen. Für den Aufenthalt nach Abschluss des Verfahrens werden im Rahmen der Pauschalenbemessung weitere 12 Monate angerechnet, insgesamt also 29 Monate. Dies erfolgt in Anlehnung an die Bestimmung des § 7 Abs. 5 Satz 1 FlüAG, der zufolge die Regelnutzungsdauer einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung nach dem Abschluss des Asylverfahrens 12 Monate beträgt. Ein darüber hinausgehender Aufenthalt in der vorläufigen Unterbringung wird, der Auffassung des Rechnungshofs folgend, bei der Bemessung der Pauschale für Asylbewerber nicht berücksichtigt.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Bericht der Landesregierung zur Überprüfung der Pauschalen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz und dem Eingliederungsgesetz – Drucksache 14/3236 vom 30. September 2008 – verwiesen.